

Empfehlungen und Ansätze für die Wiederöffnung der Mütter- und Familienzentren

Stuttgart, den 15.07.2020



Liebe Aktive in den Zentren,

unsere Mütter- und Familienzentren sind offene und lebendige Orte, in denen echte Begegnungen und Gespräche eine zentrale Rolle spielen. Die Schließungen aufgrund der Corona-Pandemie waren für uns und unsere Familien und Besucher*innen ein harter Schlag. Trotz aller Einschränkungen nehmen wir jedoch unsere Verantwortung für die Familien weiterhin wahr und haben kreativ neue Lösungen für aktuelle Bedarfe gesucht und gefunden – wie immer! Das ist unser großes Talent.

Im Mütterforum wollen wir euch auch bei der Wiederöffnung unterstützen. Deshalb haben wir Vorschläge und Empfehlungen hierfür erarbeitet und aktualisieren diese seit Mai immer wieder. Weil unsere Zentren so vielfältig sind und sich eben nicht so einfach ein- und zuordnen lassen, haben wir die uns bekannten Angebote in verschiedene Bereiche der Zentren aufgeteilt und Äquivalenten im Bildungssektor und Sozialwesen zugeordnet.

Dies soll euch als **Leitfaden oder Checkliste für euer eigenes Konzept** für die Wiederöffnung dienen. Dieses solltet ihr wenn möglich vor Ort mit den zuständigen Behörden abstimmen. An dieser Stelle verweisen wir auch nochmals auf unsere **Handreichung zum Hygiene- und Infektionsschutz** mit Stand vom 22.6.2020 und die dort enthaltenen Vorlagen.

Wir hoffen, ihr könnt in eurem Team diese Schritte gut reflektieren und für euch passende Entscheidungen treffen. **Bitte wägt gut ab, was ihr leisten könnt und wo eventuell Gefahr besteht, dass ihr euch übernehmt.**

Herzliche Grüße und alles Gute,

Helga Hinse, Andrea Laux, Cornelia Necker und Dr. Karin Paulsen-Zenke
Vorstand Mütterforum Baden-Württemberg e.V.

Jasmin Horber
Geschäftsstelle Mütterforum Baden-Württemberg e.V.

Mitglied bei: 

Mütterforum Baden-Württemberg e. V. Verband der unabhängigen Mütterzentren, Familienzentren und Mehrgenerationenhäuser

Hauptstraße 28 | D-70563 Stuttgart
Tel. +49 711 215 5520
www.muetterforum.de
info@muetterforum.de

Amtsgericht Stuttgart
Registernummer: VR 5172
Steuer-Nr. 99059/23734

Kontoverbindung:
BW Bank Stuttgart
IBAN: DE 42 6005 0101 0002 9369 45
BIC: SOLADEST600

Empfehlungen und Ansätze für die Wiederöffnung der Mütter- und Familienzentren

Stand: 15.07.2020

Die aktuelle Fassung und Regelungen der Corona-Verordnung:

<http://www.badenwuerttemberg.de/corona-verordnung>

Information vom Sozialministerium am 7. Juli 2020: Da es keinen weiteren Erlass im Rahmen der Familienbildung geben wird, gelten die Vorgaben der Corona-VO, welche zum 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist. Die neue Corona-VO tritt am 31. August 2020 außer Kraft. Bis dahin ist zunächst nicht mit weiteren Regelungen zu rechnen. Vorbehaltlich einer zweiten Welle.

Außerdem zu empfehlen:



FAQ zur Corona-Verordnung

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>

Über den COREY Chatbot (Button „Fragen zu Corona“ unten rechts) können Fragen egal welcher Art gestellt werden. Es werden dann Hinweise und entsprechende Absätze aus Verordnungen zu den in den Fragen enthaltenen Stichworten angezeigt.

Generelle Empfehlungen und Hinweise für die Wiederöffnung der Mütter- und Familienzentren

Verantwortlichkeiten

- Die aktuelle Lage erfordert es, dass sich alle Akteure an die geboten Regeln des Infektionsschutzes halten, um besonders gefährdete Personengruppen zu schützen. Das Mütterforum unterstützen dieses Vorgehen.
- Die Mütter- und Familienzentren im Land sind in ihrer Ausprägung und ihren Angeboten sehr unterschiedlich. Diese Vielfalt gebietet, dass jedes Zentrum selbst vor Ort abwägen muss, welche Angebote unter welchen Umständen überhaupt sinnvoll sind. Wir können lediglich Empfehlungen aussprechen und Hilfestellungen geben.
- Der Vorstand/die Leitung des Zentrums muss über die Maßnahmen und das konkrete Vorgehen vor Ort entscheiden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und wenn möglich in Abstimmung mit der Kommune und/oder den Gesundheitsämtern.
- Pro Bereich/Gruppe gibt es eine verantwortliche Ansprechperson, die sich um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen kümmert, ggf. die Anwesenheitslisten und Kontaktdaten sammelt und für Fragen zur Verfügung steht. Deshalb muss jede*r Mitarbeiter*in und jede Leitung einer Gruppe oder eines Bereichs im

Empfehlungen und Ansätze für die Wiederöffnung der Mütter- und Familienzentren

Stand: 15.07.2020



Zentrum über die Hygienebestimmungen und das Vorgehen im Zentrum Bescheid wissen. Hierzu ist eine Schulung/Belehrung entweder persönlich (z.B. in einem Team-Treffen zur Wiederöffnung) oder zumindest schriftlich erforderlich.

- Haftung des Vorstands: Hat der Vorstand alle erforderlichen Maßnahmen nach bestem Wissen und Gewissen ergriffen und dokumentiert, dann ist auch im Fall einer Infektion und Weiterverbreitung des Virus im Zentrum nichts zu befürchten. Denn nach § 31a BGB haftet der ehrenamtliche Vorstand nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Maximale Personenzahl

- Gemäß des Erlasses des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 10.6.2020 für Einrichtungen der Familienbildung durften bis 30.6.2020 an Kursen und Offenen Treffs maximal 20 Personen (einschließlich Kursleiter) teilnehmen. Kinder werden auch als Person gezählt. Die Corona-VO, die seit 1. Juli 2020 gilt, unterscheidet nicht mehr zwischen öffentlichem und privatem Raum bzgl. der Personenzahl. Ansammlungen dürfen laut § 9 generell maximal 20 Personen umfassen, hierbei gilt die Abstandsregel nicht. Der KVJS schreibt: „Unter einer Ansammlung ist dabei das bewusste Zusammentreffen verschiedener Personen unabhängig vom jeweiligen Zweck zu verstehen. Hierzu gehören auch die Angebote der Familienbildung.“
- Darüber hinaus gibt es abweichende Regelungen für „Versammlungen“, siehe § 10, hier sind bis zu 100 bzw. 500 Teilnehmer erlaubt. Unter Veranstaltungen ist eine „institutionalisierte Ansammlung“ in der Hand eines Veranstalters gemeint mit festgelegtem Ablauf. Der KVJS schreibt: „Angebote der Familienbildung fallen ebenfalls unter diesen Paragraphen und können somit auch mit mehr als 20 Personen stattfinden.“ Für Versammlungen gelten besondere Regelungen, siehe im weiteren Verlauf.

Anmeldung und Anwesenheitsliste

- Für alle Angebote ist eine Anmeldung zur Steuerung und eine Anwesenheitsliste zur Nachverfolgung ratsam. Für Ansammlungen unter 20 Personen ist dies jedoch keine Pflicht mehr: Bei Ansammlungen von bis zu 20 Personen müssen die § 2 bis 4 (Abstandsregel, Mund-Nasen-Bedeckung, Hygieneanforderung wie Begrenzung der Personenzahl an die Raumgröße) und 6 bis 8 (Datenerhebung, Zutritts- und Teilnahmeverbot, Arbeitsschutz) der

Empfehlungen und Ansätze für die Wiederöffnung der Mütter- und Familienzentren



Stand: 15.07.2020

Corona-VO **nicht** angewendet werden. Das heißt, diese Treffen sind ohne Abstandsregeln und Hygienevorschriften möglich. (aus dem Corona-FAQ)

- Für Versammlungen muss eine Datenerhebung erfolgen anhand einer Anmelde- und/oder Anwesenheitsliste, hierbei genügen in der Regel Name sowie E-Mail-Adresse oder Telefonnummer.
- Vorlagen zur Datenerhebung siehe unsere Handreichung für den Hygiene- und Infektionsschutz.

Hygienekonzept, Abstandsregel, Mundschutz

- In § 14 der Corona-VO sind die Einrichtungen benannt, welche ein Hygienekonzept einzuhalten haben. Angebote der Familienbildung fallen unter die Nummer 6 „sonstige Bildungseinrichtungen und –angebote jeglicher Art“. Somit müssen Angebote, welche im Rahmen der Familienbildung stattfinden, ein Hygienekonzept nach § 4 der Corona-VO einhalten.
- Leider ist es nicht möglich und sinnvoll, für alle Mütter- und Familienzentren ein einheitliches Hygieneschutzkonzept zu erstellen. Wir haben euch jedoch alle wichtigen Punkte dazu in unserer Handreichung zum Hygiene- und Infektionsschutz (aktueller Stand vom 22.6.2020) zusammengefasst und stellen euch dort auch Vorlagen für Anwesenheitslisten und für Mitarbeiter*innen zur Verfügung.
- In § 2 der Corona-VO, Absatz 1 wird ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen. Dies gilt auch für Angebote im Rahmen der Familienbildung. Der KVJS schreibt: „Damit das Risiko der Übertragung weiterhin gering gehalten wird, kann diese Empfehlung als dringliche Empfehlung verstanden werden. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine Muss-Vorschrift.“ Anders bei „Veranstaltungen“ im öffentlichen Raum mit mehr als 20 Personen, hier gilt nach § 2 eine Mindestabstands-Pflicht von 1,5 Metern.
- Seit 1.7.2020 ist es nicht mehr verpflichtend, dass bei Angeboten im Rahmen der Familienbildung eine Mund-Nasen-Abdeckung getragen werden muss. Allen Personen ab 6 Jahren sollte bei Teilnahme an Angeboten eines Mütter- und Familienzentrums in Innenräumen jedoch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen werden, sofern der empfohlene Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Dies betrifft insbesondere das Umhergehen in engen Bereichen wie Fluren, der Toilette usw.
- In § 4 der Corona-VO, Absatz 1 Nummer 1 wird beschrieben, dass die Personenzahl der räumlichen Kapazitäten begrenzt werden soll. Hierzu schreibt der KVJS: „Diese Regelung ist von konkreten Umständen des Einzelfalls wie der Art des Angebotes und der Zusammensetzung des Personenkreises abhängig. Eine genaue Definition des Einzelfalls ist nicht

Empfehlungen und Ansätze für die Wiederöffnung der Mütter- und Familienzentren

Stand: 15.07.2020



vorhanden. Beispielhaft können gastronomische Angebote herangezogen werden. Dort sitzen üblicherweise mehrere Personen an einem Tisch wodurch die Abstandsregel nicht eingehalten wird. Hier muss gewährleistet werden, dass zu anderen Personengruppen (also Tischen) sowie auf der Verkehrsfläche die Abstandsregel eingehalten wird.

Grundsätzlich gelten also die jeweiligen Hygieneanforderungen in der Familienbildung. Können sich jedoch im begründeten Einzelfall, der von der Art des Settings, den konkreten Umständen und der Zielklientel sowie den Räumlichkeiten, abhängig ist, auch den starren Vorgaben entziehen. Entscheidend bleibt jedoch, dass der Träger/Veranstaltungsverantwortliche alles unternimmt, um dem Ziel der Verringerung bzw. Minimierung eines Infektionsrisikos Rechnung zu tragen. Hieran wird sich das Ausführungsformat messen lassen müssen.

Dies bedeutet, dass wir Ihnen keine genauen Vorgaben für die jeweiligen Settings machen können, da die örtlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich sind.“

Allgemeine Empfehlungen und Begleitung durch das Mütterforum

- Aktivitäten und Angebote im Freien sind zu bevorzugen.
- Wo möglich und sinnvoll, sind Online-Angebote für Familien zu machen. Das Mütterforum unterstützt die Zentren weiterhin dabei, Online-Angebote durchzuführen.
- Wenn möglich sollen verstärkt Ferienangebote gemacht werden. Jeder Platz wird gebraucht, denn viele Eltern haben ihre Urlaubstage schon verbraucht.
- Das Mütterforum begleitet als Netzwerk den Wiederöffnungs-Prozess seiner Mitgliedszentren. Die Empfehlungen und Ansätze zur Wiederöffnung werden den Zentren nach Möglichkeit regelmäßig aktualisiert zur Verfügung gestellt. Außerdem bietet das Mütterforum seinen Mitgliedszentren zur Qualitätssicherung Online-Austauschtreffen zu Themen rund um die Wiederöffnung an.

Empfehlungen und Ansätze für die Wiederöffnung der Mütter- und Familienzentren

Stand: 15.07.2020



Ansätze und Ideen für die Wiederöffnung der Mütter- und Familienzentren

Die folgenden Angebote sind als Ansätze und Ideen zu verstehen, die mit den Behörden vor Ort abgesprochen werden sollten inkl. Einreichung eines Hygieneplans!

1. Second-Hand-Läden → Orientierung am Einzelhandel

siehe <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/richtlinie-fuer-die-oeffnung-des-einzelhandels-1/>

- Sehr wichtig als niederschwellige Anlaufstellen besonders für bedürftige Familien, gute Ansatzpunkte für weiterführende (telefonische) Beratungen
- Eingang/Ausgang wenn möglich als Einbahnstraßenregelung kennzeichnen, es ist ratsam, eine max. Personenzahl anhand der Raumgröße zu definieren
- Idee: Neugeborenen-Pakete fertig packen, auf Bestellung Sachen heraussuchen und zur Auswahl fertig gepackt übergeben, ohne dass die Kunden den Laden betreten müssen, ggf. Übergabe über ein Fenster

2. Kinderbetreuung → Orientierung an den Regelungen für Kitas

siehe <https://km-bw.de/Coronavirus>

Die nicht-betriebserlaubnispflichtige Kinderbetreuung untersteht nicht generell den Vorschriften für Kitas, die vom Kultusministerium erlassen werden! Hierzu ein Schreiben des Sozialministeriums vom 24.6.2020:

„Die Betriebssituation in den erlaubnispflichtigen Kinderbetreuungseinrichtungen (KiTas) ist jedoch nicht mit der in den vorliegenden Familienbildungsstätten vergleichbar, als sich der Zweck der Einrichtungen unterscheidet. Während bei ersteren die Kinderbetreuung vorrangige Hauptaufgabe ist, tritt sie bei letzterem begleitend zu den Bildungsangeboten nachrangig in Erscheinung. Insofern besteht ein struktureller Unterschied der Einrichtungsarten, der auch die unterschiedlichen Zuständigkeiten (Kultusministerium und Sozialministerium) begründet.“

- **Nicht betriebserlaubnispflichtige Kinderbetreuung in festen Gruppen mit Anmeldung, auch Kinderbetreuung für Sprach- und Integrationskurse**
 - Anwesenheitsliste wird geführt
 - Empfohlen: Beachtung der Schutzhinweise für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Coronapandemie" der Unfallkasse Baden-Württemberg, dem Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg und dem Landesjugendamt im Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg - <https://www.kvjs.de/jugend/indertageseinrichtungen/aktuelle-gesetzliche-vorgaben-und-empfehlungen/#c26613>

Empfehlungen und Ansätze für die Wiederöffnung der Mütter- und Familienzentren



Stand: 15.07.2020

- für Kinder gilt die Abstandsregel nicht, siehe Konzept des KM „Rückkehr zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ vom 16.6.2020

- **Offene Kinderbetreuung**
Bis auf weiteres nicht ratsam

3. Beratung und offene Arbeit → siehe generelle Empfehlungen oben

Ideen:

- **„Walk and talk“** – Spaziergänge eines/r Mitarbeiter*in mit Familien bis 20 Personen und ohne Abstandhalten möglich
- **„Kontaktpunkte“ auf Spielplätzen**
Eine Ansprechperson steht auf dem jeweiligen Spielplatz im Umkreis des Zentrums als Kontaktperson (für Fragen, Gespräche und evtl. Unterstützungsangebote) zur Verfügung. Ggf. auch Verteilung von Informationsmaterial.
- **Nutzung des Gartens eines Zentrums durch Familien**
Auch wenn Spielplätze wieder geöffnet sind, sind die Möglichkeiten für Unternehmungen mit Kindern weiterhin eingeschränkt (z.B. nur beschränkte Freibad-Öffnungszeiten mit Anmeldung, weniger Ferienangebote etc.). Familien könnten deshalb nach vorheriger Anmeldung den Garten des Familienzentrums nutzen. Maximal 20 Personen entsprechend der Regelung für Ansammlungen. Bereitstellung von ausgesuchtem Spielzeug, das danach gereinigt oder zumindest mehrere Tage in Quarantäne kommt. Die Anwesenheit einer Ansprechperson des Zentrums ist möglich.
- **Beratung im Mütterzentrum für einzelne Mütter/Elternpaare**
Ist wieder möglich, empfohlen werden die oben genannten allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln.

4. Offene Treffs, Gruppen und Kurse

→ für Erwachsene: Orientierung an der allgemeinen Weiterbildung/
Erwachsenenbildung, siehe <https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Service/2020-05-22-Allgemeine-Weiterbildung>

→ Bewegungsangebote: analog zur Sportstättenverordnung: In Gruppen bis zu 20 Personen können die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands durchgeführt werden. Siehe

Empfehlungen und Ansätze für die Wiederöffnung der Mütter- und Familienzentren

Stand: 15.07.2020



https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/CoronaVO+Sport+ab+1_+Juli

Anmeldung und Datenerhebung empfohlen

Auch wenn die Abstandsregel bei max. 20 Personen nicht eingehalten werden muss, wird dies aber dringend empfohlen. Aus der Raumgröße ergibt sich dann die Gruppengröße, der Einfachheit halber und zur Sicherheit kann pro Erwachsenem / pro Eltern-Kind-Paar weiterhin mit 10 qm Raumfläche gerechnet werden.

Beispiele für Angebote:

- **Offene Zielgruppentreffs z.B. „Babycafé® mit Gästen“, Zwergencafé**
Offene Treffen ohne Anmeldung mit max. 20 Personen möglich, eine Anmeldung zur Steuerung und eine Datenerhebung zur Nachverfolgung sind jedoch ratsam. Für Treffs mit Essensangebot siehe Punkt 5.
- **Kursangebote im Freien für Erwachsene oder für Eltern mit Babys**
z.B. Yogakurse, Mama-Baby-Jogging, gemeinsame Spaziergänge mit Kinderwagen
- **Kursangebote und Selbsthilfe-Gruppentreffen für Erwachsene in Innenräumen**
z.B. Sprachkurse für Mütter (Deutschkurse), Handarbeitskurse, Schwangerschaftsvorbereitungskurse, etc.
- **Eltern-Kind-Gruppen**

5. Offene Treffs mit gastronomischem Angebot und Mittagstisch

→ Orientierung an den Regelungen für die Gastronomie

Hierzu: Die aktuelle Corona-VO gibt keine Vorgaben zu Catering vor. Die Corona-VO für Gaststätten ist mit der neuen Corona-VO zum 01. Juli 2020 außer Kraft gesetzt worden. Es gelten die Regelungen der allgemeinen Corona-Verordnung.

Es wird jedoch empfohlen, weiterhin im Umgang mit Speisen und Getränken vorsichtig zu sein und möglichst darauf zu verzichten. Empfehlung des KVJS ist, sich weiterhin an der Corona-VO für Gaststätten orientieren, falls Lebensmittel oder Getränke angeboten werden.

siehe <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-gastronomie/>

- **Offener Treff**
Eingeschränkte Besucher*innen-Zahl in Abhängigkeit der Raumgröße

Empfehlungen und Ansätze für die Wiederöffnung der Mütter- und Familienzentren



Stand: 15.07.2020

empfehlenswert.

Wenn möglich sollten offene Treffs im Freien stattfinden.

Bedienung / Ausgabe von Getränken und Speisen durch Gastgeber*innen, die einen Mundschutz tragen, ist ratsam.

➤ **Mittagstisch**

analog den Vorgaben der Gastronomieöffnung

Anmeldung ratsam, ggf. Zeit-Slots bei der Anmeldung vergeben.

Zur Speisenausgabe aus dem FAQ zur Corona-VO zum Thema „Feiern“: Bewirtungen „am Tisch“ verringern eventuelle Kontaktmöglichkeiten zwischen den Gästen. Buffets sind dann zulässig, wenn der Mindestabstand und die folgenden Hygieneempfehlungen durchgängig eingehalten werden können. Es ist eine klare Wegeführung mit genügend breite Zu- und Abgänge zum Buffet vorzusehen.

Die Speisenausgabe durch eine hinter dem Buffet stehende Servicekraft gewährleistet den hygienischen Zustand der angerichteten Speisen und verringert die Gefahr, dass Oberflächen am oder rund ums Buffet von mehreren Personen berührt werden wie Servierlöffel oder Schöpfkellen. Für das Servicepersonal am Buffet gilt aber eine Maskenpflicht.

Alternativ eignen sich auch eine Vorportionierung in geeignete abgedeckte Behältnisse oder das Anrichten verpackter Speisen.